



§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere folgenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder sonstigen Personen im Sinne des § 320 BGB.

(2) Einkäufe erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich der Geltung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.

§ 2 Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit, mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Annahme

Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Geht uns innerhalb dieser Frist kein Widerspruch auf unsere Bestellung zu, so gilt die Bestellung in allen Punkten als angenommen.

§ 4 Preise

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei Haus inklusive Verpackung. Wir erwarten von unseren Lieferanten Meistbegünstigung. Preiserhöhungen nach Angebot gelten für uns nur nach schriftlicher Mitteilung mit Begründung und Anerkenntnis durch uns.

§ 5 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Etwaige Lieferverzögerungen sind uns, unter Angabe der Gründe, sofort und rechtzeitig bekannt zugeben.

(2) Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung werden durch eine eventuell vereinbarte Konventionalstrafe nicht berührt.

(3) Der Lieferant hat wegen etwaiger Differenzen aus anderen Lieferungen kein Recht zur Zurückbehaltung der Lieferung.

(4) Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig.

§ 6 Versand und Transportversicherung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Versand an die vereinbarte Lieferadresse zu erfolgen. In allen Versandpapieren sind die Bestellzeichen anzugeben. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Sollte Unfranko-Lieferung vereinbart sein, erhalten wir außer dem Lieferschein ein Frachtbrief-Duplikat.

(2) Grundsätzlich ist die günstigste Versandart zu wählen. Wir behalten uns vor, den Frachtführer vorzuschreiben. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, so tragen wir die Frachtmehrkosten nicht. War Direktversand an unseren Kunden vorgeschrieben, so fügen wir Lieferscheine bei und erwarten vom Lieferanten eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zur Rechnungskontrolle.

(3) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware zu liefern ist.

§ 7 Rechnungserteilung

Die Rechnung ist uns nach Versand in elektronischer Form an die Rechnungen@theo-lorch-werkstaetten.de oder im Notfall auch in einfacher Ausfertigung per Postweg einzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen ausdrücklich vereinbart waren.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingangsdatum oder, falls dies später erfolgt, ab Wareneingang oder, bei Direktlieferungen, ab Eingangsdatum der vom Frachtführer unterzeichneten Versandanzeige.

§ 9 Ansprüche wegen Mängeln

(1) Die Überprüfung der Ware auf etwaige Fehler erfolgt schnellstmöglich nach Eingang der Sendung. Die Mängelrüge ist im Sinne des § 377 HGB rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 3 Wochen nach Wareneingang oder bei versteckten Mängeln nach deren Entdeckung zugeht

(2) Mängel, die sich nach Inbetriebnahme oder Montage herausstellen, sind durch kostenlose Monteurstellung zu beseitigen.

(3) Die von uns in der Anfrage oder in der Bestellung eventuell vermerkten Werkstoffqualitäten oder Ausführungshinweise sind als Vorschläge unsererseits zu werten und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Kontroll- und Beratungspflicht.

(4) Eine Beschränkung von Gewährleistungsrechten oder eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungspflicht ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung wirksam.

§ 10 Abtretung von Forderungen

Forderungen an uns dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 11 Zeichnungen und Werkzeuge

Zeichnungen und Werkzeuge, welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und sind nach Auftrags erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden und sind nur zur Erledigung unseres Auftrages zu benutzen. Dasselbe gilt für Werkzeuge, die der Lieferant zur Erfüllung unserer Bestellung bereitstellt und die nicht in unser Eigentum übergegangen sind.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant verzichtet auf Eigentumsvorbehalte jeglicher Art.

§ 13 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Ludwigsburg. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

(2) Ist irgendeine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der nach diesen Bestimmungen abgeschlossene Vertrag nicht berührt.